

# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die § 4 und 11 der Satzung in der Fassung der Eintragung in das Vereinsregister, Amtsgericht Freiburg, am 18.07.2019. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt zukünftig bis zu der nächsten Mitgliederversammlung. Fasst diese keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit bis zu der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.

## § 2 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsmäßigen Ziele zu gewährleisten.

## § 3 Höhe der Beiträge und Bedingungen

### (1) Höhe der Beiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag für immatrikulierte (studentische) Mitglieder beträgt

0.00 EUR pro Semester

- II. Der Mitgliedsbeitrag für nicht immatrikulierte (nicht-studentische) Mitglieder beträgt

0.00 EUR pro Semester

- III. Gemäß § 3 Absatz (3) der Satzung können Ehrenmitglieder von ihrer Beitragspflicht befreit werden.

### (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

### (4) Für vergünstigte Mitgliedsbeiträge kann für jede Beitragsperiode ein entsprechender Nachweis über den Mitgliederstatus, beispielsweise in Form einer Immatrikulationsbescheinigung, verlangt werden. Die Entscheidung, ob der Nachweis akzeptiert wird, obliegt dem Vorstand.

---

#### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. April für das Sommersemester und zum 1. Oktober für das Wintersemester zu entrichten. Für Neumitglieder wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig zum nächsten Semesterbeginn (1. April oder 1. Oktober) fällig, sofern das neue Semester innerhalb von weniger als drei Monaten beginnt. Anderenfalls ist für sie der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Semester zu leisten.
- (2) Bei Missachtung der Zahlungsfälligkeiten können den in Zahlungsverzug geratenen Mitgliedern Mahngebühren berechnet werden.

#### **§ 5 Zahlungsmodalität**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Kosten, die dem Verein durch fehlgeschlagene Lastschriften entstehen, sind, sofern den Verein kein Verschulden trifft, vom Mitglied selbst zu tragen.

#### **§ 6 Ermäßigungen und Ausnahmen**

Der Vorstand kann auf Antrag in bestimmten Fällen Ermäßigungen oder Ausnahmen von der Beitragsordnung vornehmen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2020 beschlossen und tritt ab dem 01.10.2020 in Kraft.

---